Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Institut für Metrologie METAS

Zulassungszertifikat CH-P-16221-01

Gestützt auf Artikel 16 der Messmittelverordnung vom 15. Februar 2006 (SR 941.210) haben wir die Zulassung mit der Ordnungsnummer 221 vom 8. Juni 2016 wie folgt ergänzt:

Ergänzung	**Dateneinblendung der Lichtsignalanlage im Bild der Hauptkamera**
zu Gegenstand	Überwachungssystem für Rotlicht und Geschwindigkeit mit digitaler Bilderfassung und Datenübertragung Gatso T-Series
Hersteller	**Gatsometer BV** NL-2003 EZ Haarlem
Antragsteller	**Gatsometer BV** NL-2003 EZ Haarlem
Ordnungsnummer	221, 1. Ergänzung
Zulassungszeichen	
Datum der Ergänzung	30. August 2016
Gültigkeit	Diese Ergänzung ist gültig bis zum Ablauf der Erstzulassung.

Die Bauartänderung, ergänzende Eichvorschriften und allfällige Auflagen sind in der Beilage beschrieben. Diese ist Bestandteil der Zulassung.

3003 Bern-Wabern, 24. Oktober 2016

Bereich Prüfungen und Eichungen

W. Fasel, Bereichsleiter

Dieses Dokument darf nur in vollständiger Form weitergegeben werden.

METAS
Lindenweg 50, 3003 Bern-Wabern, Schweiz, Tel. +41 58 387 01 11, www.metas.ch

Beilage zu Zulassungszertifikat CH-P-16221-01

Bauartänderung

1. **Dateneinblendung der Lichtsignalanlage im Bild der Hauptkamera**
 Der Zustand der Lichtsignalanlagen kann anstelle der Einblendung in die Sequenzaufnahmen direkt in die Bilddokumentation der Masterkamera eingeblendet werden.

 Diese Funktionalität bedingt nachfolgende Software Version

 Programmversion:
 DecisionUnit CS: 5A429BBD

 Die Erweiterung ist im Release August 2016 / 1.0 beschrieben.

 Jedem Gerätebetreiber sind die aktuellen Bedienungsanleitungen "User Manual IM-E1611 CH T-Series Portable, August 2016" und das "User Manual IM-E1612 CH T-Series Fixed, Juni 2016 " auszuhändigen. Im Weiteren ist ihm eine Kopie dieses Nachtrags zum Zulassungsdokument abzugeben.

Der vom Messmittel (Geschwindigkeitssensor) ermittelte Geschwindigkeitswert wird durch diese Änderung nicht beeinflusst.

2. **Rechtliche Auflagen**

 2.1. Die Ergänzung bestehender Systeme mit der vorher erwähnten Bauartänderung bedingt eine Nacheichung des Messmittels.

 2.2. Diese Bauartänderung ist als Ergänzung zugelassen.

Für die Prüfung

E. Chatagny

Eric Chatagny

Dieses Dokument darf nur in vollständiger Form weitergegeben werden.